



gegründet 1953
Sektion der SKG

STATUTEN

vom 01.01.2020

Kynologischer Verein Gebenstorf-Turgi

Inhaltsverzeichnis

I. NAME, SITZ, ZWECK	4
Art. 1 Name und Sitz	4
Art. 2 Sektion	4
Art. 3 Zweck	4
Art. 4 Zweckverfolgung	4
II. MITGLIEDSCHAFT	4
1. ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT _____	4
Art. 5 Mitgliedschaft	4
Art. 6 Aufnahme	4
2. ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT _____	5
Art. 7 Gönnermitgliedschaft	5
Art. 8 Ehrenmitgliedschaft	5
Art. 9 Veteranen/innen	5
3. ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT _____	5
Art. 10 Erlöschungsgründe	5
Art. 11 Austritt	5
Art. 12 Streichung	5
Art. 13 Ausschluss	6
4. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER _____	6
Art. 14 Rechte	6
Art. 15 Pflichten	7
Art. 16 Mitgliederbeiträge	7
5. MITGLIEDERDATENBANK UND DATENSCHUTZ _____	7
Art. 17 Mitgliederdatenbank	7
Art. 18 Datenschutz	7
III. ORGANISATION	8
1. ALLGEMEINES _____	8
Art. 19 Organe	8
2. MITGLIEDERVERSAMMLUNG _____	8
Art. 20 Mitgliederversammlung	8
Art. 21 Einberufung	8
Art. 22 Ausserordentliche Mitgliederversammlung	8
Art. 23 Beschlussfähigkeit und Protokollführung	8
Art. 24 Kompetenzen	9
Art. 25 Abstimmungen und Wahlen	9
3. VORSTAND _____	10
Art. 26 Vorstand	10
Art. 27 Vorstandssitzungen	10
Art. 28 Beschlussfähigkeit	10

Art. 29	Kompetenzen und Aufgaben	10
Art. 30	Präsidium	11
Art. 31	Vizepräsidium	11
Art. 32	Technische Leitung	11
Art. 33	Kassieramt	11
Art. 34	Aktuarat	11
Art. 35	Beisitzende	11
Art. 36	Revisionsstelle	11
IV.	FINANZEN	12
Art. 37	Mittel	12
Art. 38	Haftbarkeit	12
Art. 39	Geschäftsjahr	12
V.	STATUTENREVISION	12
Art. 40	Änderung der Statuten	12
VI.	VEREINSAUFLÖSUNG	12
Art. 41	Vereinsauflösung	12
VII.	RECHTSMITTEL	12
Art. 42	Legitimation	12
Art. 43	Einsprache	13
Art. 44	Rekurs an die Mitgliederversammlung	13
Art. 45	Rekurs an das Verbandsgericht der SKG	13
VIII.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	13
Art. 46	Schlussbestimmungen	13

STATUTEN

I. NAME, SITZ, ZWECK

Art. 1 Name und Sitz

Der Kynologische Verein Gebenstorf-Turgi (KVGT) ist seit seiner Gründung 1953 ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Gebenstorf.

Art. 2 Sektion

¹ Der KVGT ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) im Sinne von Art. 5 der SKG-Statuten.

² Der KVGT ist verpflichtet, mindestens drei Abonnemente für das offizielle Publikationsorgan der SKG zu haben.

Art. 3 Zweck

Der KVGT wahrt die kynologischen Interessen in der Region Gebenstorf. Er vermittelt Informationen und Kenntnisse in allen kynologischen Belangen an die Mitglieder und an weitere Kreise, fördert die Erziehung und Ausbildung von Hunden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung, fördert die Rassehunde und betreibt Öffentlichkeitsarbeit in kynologischen Fragen.

Art. 4 Zweckverfolgung

Zur Verfolgung dieser Zwecke dienen insbesondere das Abhalten eines regelmässigen Übungsbetriebs, die Durchführung von Erziehungs- und Ausbildungskursen, kynologischen Wettkämpfen und Veranstaltungen, die Beratung bei der Wahl und beim Kauf von Hunden, die Zusammenarbeit mit anderen kynologischen Organisationen sowie weitere Tätigkeiten gemäss Vereins- oder Vorstandsbeschlüssen.

II. MITGLIEDSCHAFT

1. ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Art. 5 Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen.

² Minderjährige Personen können nur im Einverständnis der Eltern oder ihrer gesetzlichen Vertretung aufgenommen werden. Sie erhalten das Stimmrecht ab 16 Jahren.

Art. 6 Aufnahme

¹ Das Aufnahmegesuch ist schriftlich per Post oder elektronisch an den Vorstand zu übermitteln.

² Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

³ Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ohne Angabe von Gründen ablehnen.

2. ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

Art. 7 Gönnermitgliedschaft

Personen, die nicht am Übungsbetrieb teilnehmen, aber den Verein als Mitglied unterstützen möchten, können eine Gönnermitgliedschaft beantragen.

Art. 8 Ehrenmitgliedschaft

¹ Personen, die sich um die Kynologie oder um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

² Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung bei qualifiziertem Mehrheitsentscheid.

Art. 9 Veteranen/innen

¹ Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied in einer SKG-Sektion waren, werden auf Antrag des Vorstands durch die SKG zu Veteranen/innen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch den Verein überreicht.

² Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied im KVGT waren, werden vom Vorstand zu Vereinsveteranen/innen ernannt.

3. ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

Art. 10 Erlöschungsgründe

¹ Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.

² Die Mitgliedschaft erlischt bei juristischen Personen durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Art. 11 Austritt

¹ Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten/die Präsidentin erfolgen.

² Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten.

³ Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

Art. 12 Streichung

¹ Die Streichung eines Mitglieds kann namentlich erfolgen wegen

- a) Widerhandlung gegen die gesetzlichen Tierschutzbestimmungen.
- b) Verstoss gegen die Statuten oder Reglemente des KVGT oder der SKG.
- c) Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem KVGT oder der SKG.
- d) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des KVGT oder der SKG.
- e) Störung des Einvernehmens im Verein oder des Übungsbetriebs.

² Die Streichung muss verhältnismässig zur Schwere des Verstosses sein. Sie erfolgt nur, wenn die Weiterführung der Mitgliedschaft für den KVGT nicht mehr zumutbar ist.

- ³ Die Streichung erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Das betroffene Mitglied ist vor der Beschlussfassung anzuhören.
- ⁴ Ausser in Fällen der Streichung wegen Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen steht dem betroffenen Mitglied der ordentliche Rechtsmittelweg offen. Dem Rekurs kommt aufschiebende Wirkung zu.
- ⁵ Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des Vereins aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich. Insbesondere zieht die Streichung nicht die Folgen gemäss Art. 20 der SKG-Statuten nach sich.

Art. 13 Ausschluss

- ¹ Ein Mitglied kann namentlich ausgeschlossen werden wegen
- a) Widerhandlung gegen die gesetzlichen Tierschutzbestimmungen.
 - b) Verstoss gegen die Statuten oder Reglemente des KVGT oder der SKG.
 - c) Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem KVGT oder der SKG.
 - d) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des KVGT oder der SKG.
 - e) Störung des Einvernehmens im Verein oder des Übungsbetriebs.
- ² Der Ausschluss muss verhältnismässig zur Schwere des Verstosses sein. Er erfolgt nur bei schwerwiegenden Verstössen und wenn die Weiterführung der Mitgliedschaft für den KVGT nicht mehr zumutbar ist.
- ³ Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung bei qualifiziertem Mehr.
- ⁴ Das betroffene Mitglied hat das Recht, seine Angelegenheit vor der Mitgliederversammlung wahlweise mündlich oder schriftlich zu vertreten.
- ⁵ Dem betroffenen Mitglied ist die Einleitung des Ausschlussverfahrens mindestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen, unter dem Hinweis auf das Recht einer schriftlichen Verfahrensführung gemäss Absatz 4.
- ⁶ Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich und begründet mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Der Zentralvorstand der SKG ist im Falle eines Ausschlusses schriftlich in Kenntnis zu setzen. Der rechtskräftige Ausschluss ist durch die Sektion in den SKG-Publikationsorganen zu publizieren.
- ⁷ Der Ausschluss ist ohne Auswirkung auf Mitgliedschaften in anderen SKG-Sektionen, zieht indessen die Rechtsfolgen gemäss Art. 20 der SKG-Statuten nach sich (Untersagen der Teilnahme an Prüfungen oder sonstigen Veranstaltungen der SKG, Sperre des SHSB, Löschung eines geschützten Zwingernamens, Streichung von der Richter- und Richteranerwärter-Liste).

4. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Art. 14 Rechte

- ¹ Die Mitglieder sind berechtigt, während des Übungsbetriebs alle für sie bestimmten Einrichtungen zu benützen sowie alle offenen Veranstaltungen des KVGT zu besuchen. Die Teilnahme an allen Aktivitäten des KVGT steht ihnen gegen ein allenfalls festgesetztes Entgelt offen.

- ² Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 16 Jahren, Gönnermitglieder Ehrenmitglieder und Veteranen/innen haben das gleiche Stimmrecht.
- ³ Die Vertretung eines Mitglieds an der Mitgliederversammlung ist bei natürlichen Personen ausgeschlossen.
- ⁴ Jedes Mitglied ist von Gesetzes wegen vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits (Art. 68 ZGB).
- ⁵ Die Rechte und Vergünstigungen der Vereinsmitglieder gegenüber der SKG bestimmen sich nach den SKG-Statuten und -Reglementen.

Art. 15 Pflichten

Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder die Statuten und die Reglemente der SKG und des KVGT anzuerkennen und zu befolgen sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen. Sie beachten die allgemein geltenden Treue- und Mitwirkungspflichten und wahren die Vereinsinteressen.

Art. 16 Mitgliederbeiträge

- ¹ Die Mitgliederbeiträge und allfällige Beitragsbefreiungen werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- ² Die Mitgliederbeiträge bestehen aus einem Grundbetrag und einem Zuschlag pro Trainingssparte/Hund.
- ³ Minderjährige Mitglieder und Mitglieder bis zum 25. Altersjahr, die sich noch in Erstausbildung befinden, bezahlen die Hälfte der festgesetzten Mitgliederbeiträge.
- ⁴ Gönnermitglieder bezahlen einen reduzierten Grundbetrag.
- ⁵ Vorstandsmitglieder, Übungsleiter/innen und Hilfsübungsleiter/innen sind vom Grundbetrag befreit und trainieren kostenlos mit einem Hund in einer Sparte.
- ⁶ Ehrenmitglieder und Vereinsveteranen/innen sind von der Entrichtung der Grundbeträge befreit.

5. MITGLIEDERDATENBANK UND DATENSCHUTZ

Art. 17 Mitgliederdatenbank

Der KVGT führt eine Mitgliederdatenbank, unter Einhaltung der eidgenössischen und kantonalen Datenschutzgesetze.

Art. 18 Datenschutz

- ¹ Der KVGT ist der SKG gegenüber verpflichtet, für die Beitragsberechnung den Bestand an Mitgliedern jeweils per 1. Januar eines jeden Jahres zu melden.
- ² Der KVGT ist berechtigt, der SKG folgende Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der Aufgaben der SKG bekannt zu geben: Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Wohnadresse, Telefonnummer, E-Mailadresse und das Eintrittsdatum in die Sektion.

³ Die Bekanntgabe erfolgt unter der Bedingung, dass die SKG diese Mitgliederdaten nicht an Dritte weitergeben darf, und sie die eidgenössischen und kantonalen Datenschutzgesetze einhält.

III. ORGANISATION

1. ALLGEMEINES

Art. 19 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

2. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Art. 20 Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wählt die anderen Organe, hat die Aufsicht über deren Tätigkeit und kann sie jederzeit abberufen.

² Die ordentliche Mitgliederversammlung ist bis spätestens Ende März eines jeden Jahres durchzuführen.

Art. 21 Einberufung

¹ Die Einberufung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch Mitteilung des Vorstands an die Mitglieder in schriftlicher oder elektronischer Form mindestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung und unter Bekanntgabe der Traktanden.

² Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand.

³ Über Geschäfte, die nicht traktandiert wurden, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

⁴ Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten/der Präsidentin bis Ende des Kalenderjahres schriftlich per Post oder elektronisch einzureichen.

Art. 22 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

¹ Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstands oder auf ein beim Vorstand schriftlich eingereichtes und begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

² Die ausserordentliche Mitgliederversammlung ist innert zwei Monaten seit Eingang des Begehrens durchzuführen.

³ Es gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung, sofern keine Sonderbestimmung zur Anwendung kommt.

Art. 23 Beschlussfähigkeit und Protokollführung

¹ Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

² Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 24 Kompetenzen

Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen internen Vereinsanliegen endgültig.
Namentlich obliegen ihr:

- a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) die Genehmigung der Jahresberichte
- c) die Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
- d) die Déchargeerteilung an den Vorstand
- e) die Genehmigung des Jahresbudgets
- f) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) die Festsetzung der Aufgabenkompetenz des Vorstands
- h) die Wahlen:
 - des Präsidenten/der Präsidentin
 - der Technischen Leitung
 - des Kassiers/der Kassierin
 - der weiteren Vorstandsmitglieder
 - der Revisionsstelle
- i) die Abänderung der Statuten
- j) die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstands
- k) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- l) die Erledigung von Rekursen
- m) der Ausschluss von Mitgliedern
- n) die Auflösung des Vereins

Art. 25 Abstimmungen und Wahlen

¹ Jeder stimmberechtigte Teilnehmer/Jede stimmberechtigte Teilnehmerin der Mitgliederversammlung hat eine Stimme.

² Begriffe:

Relatives Mehr: Es wird der Vorschlag mit den meisten Stimmen angenommen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

Einfaches Mehr: Es wird der Vorschlag angenommen, welcher mehr Stimmen erhält, als alle anderen Vorschläge zusammen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

Absolutes Mehr: Es wird der Vorschlag angenommen, für den mehr als die Hälfte aller anwesenden Stimmberechtigten stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Qualifiziertes Mehr: Es wird der Vorschlag angenommen, für den mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

³ Sofern die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die Mitgliederversammlung durch relatives Mehr.

⁴ Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr.

⁵ Ein qualifiziertes Mehr ist nur erforderlich, wenn dies in den Statuten ausdrücklich vorgesehen ist.

⁶ Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Abstimmungen der Präsident/die Präsidentin, bei Wahlen das Los.

⁷ Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschliesst.

3. VORSTAND

Art. 26 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die folgende Ämter besetzen:

- a) Präsidium
- b) Technische Leitung
- c) Kassieramt

Ämterkumulation ist möglich.

² Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtszeit ihres Vorgängers/ihrer Vorgängerin.

³ Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf pauschale Vergütung der Spesen.

Art. 27 Vorstandssitzungen

¹ Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

² Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 28 Beschlussfähigkeit

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse werden durch relatives Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin.

² Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

³ Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Art. 29 Kompetenzen und Aufgaben

¹ Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

² Der Vorstand hat die Aufsicht über die gesamte Vereinstätigkeit und ist der Mitgliederversammlung für eine sorgfältige Geschäftsführung und Vermögensverwaltung verantwortlich.

³ Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Dies umfasst insbesondere:

- a) den Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) die Führung der Geschäftsbücher
- c) den Erlass von Reglementen und Weisungen
- d) die Einsetzung der erforderlichen Anzahl Übungsleiter/innen und Hilfsübungsleiter/innen

- e) die Anstellung des erforderlichen Personals für den Betrieb des Klubhauses mit temporärer Wirtschaft
- f) die Bestimmung der Vertreter/innen des KVGT an der SKG-Delegiertenversammlung und weiteren Delegiertenversammlungen
- g) die Bewilligung von Sonderanlässen im Klubhaus und auf dem Übungsareal "Schächli"
- h) die Aufnahme von neuen Vereinsmitgliedern
- i) die Ernennung von Vereinsmitgliedern zu Vereinsveteranen/innen
- j) die Streichung von Mitgliedern

Art. 30 Präsidium

Dem Präsidenten/Der Präsidentin obliegt insbesondere:

- a) die Leitung und die Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit
- b) die Erstattung des Jahresberichts an die ordentliche Mitgliederversammlung
- c) die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen
- d) die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen
- e) die Vertretung des Vereins nach aussen

Art. 31 Vizepräsidium

Der Vizepräsident/Die Vizepräsidentin vertritt den Präsidenten/die Präsidentin im Verhinderungsfall und unterstützt ihn/sie bei der Amtsausübung.

Art. 32 Technische Leitung

Der Technische Leiter/Die Technische Leiterin ist für die Koordination und den Ablauf des internen Übungsbetriebs verantwortlich und erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Jahresbericht.

Art. 33 Kassieramt

Der Kassier/Die Kassierin führt die Vereinsbuchhaltung nach kaufmännischen Grundsätzen, macht den Jahresabschluss, zieht die Mitgliederbeiträge ein, besorgt das Inkasso, verwaltet die Finanzen, ist für die Führung einer aktuellen Mitgliederdatenbank verantwortlich und erfüllt alle weiteren Verpflichtungen, die ordentlicherweise in dieser Funktion anfallen.

Art. 34 Aktuariat

Der Aktuar/Die Aktuarin besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz.

Art. 35 Beisitzende

Beisitzenden können besondere Aufgaben übertragen werden.

Art. 36 Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren/innen.

² Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

³ Die Revisionsstelle prüft nach Abschluss des Geschäftsjahrs die gesamte Vereinsbuchhaltung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

IV. FINANZEN

Art. 37 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der KVGT über folgende finanzielle Mittel:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- c) Einnahmen aus dem Betrieb des Klubhauses
- d) Subventionen
- e) Spenden und Zuwendungen aller Art

Art. 38 Haftbarkeit

¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet gemäss Art. 75a ZGB nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

² Die SKG haftet nicht für Verbindlichkeiten der Sektionen, umgekehrt haftet auch die Sektion nicht für Verbindlichkeiten der SKG.

Art. 39 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

V. STATUTENREVISION

Art. 40 Änderung der Statuten

Eine Änderung dieser Statuten bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung bei qualifiziertem Mehr.

VI. VEREINSAUFLÖSUNG

Art. 41 Vereinsauflösung

¹ Die Auflösung des KVGT kann nur durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss erfordert ein qualifiziertes Mehr bei einem Quorum von 4/5.

² Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen solange bei der SKG hinterlegt, bis ein neuer Verein mit gleichem Zweck und Ziel gegründet wird.

³ Geschieht das nicht innert 10 Jahren, fällt das Vermögen an die Albert-Heim-Stiftung.

VII. RECHTSMITTEL

Art. 42 Legitimation

Zur Erhebung von Rechtsmitteln ist jede Person berechtigt, die von einem Entscheid des Vorstands oder der Mitgliederversammlung des KVGT in ihren Rechten unmittelbar betroffen ist.

Art. 43 Einsprache

- ¹ Gegen einen Vorstandsbeschluss kann innert 10 Tagen nach Mitteilung beziehungsweise Kenntnis des Entscheids Einsprache erhoben werden. Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.
- ² Die Einsprache ist schriftlich mit Antrag und Begründung an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten.
- ³ Der Vorstand hört die betroffene Person an und entscheidet anschliessend, ob er auf den Entscheid zurückzukommt oder daran festhält.
- ⁴ Die Einsprache hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung.
- ⁵ Der Einspracheentscheid wird der betroffenen Person schriftlich mit Begründung zugestellt.

Art. 44 Rekurs an die Mitgliederversammlung

- ¹ Gegen den Einspracheentscheid des Vorstands kann innert 30 Tagen Rekurs erhoben werden. Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.
- ² Der Rekurs ist schriftlich mit Antrag und Begründung dem Präsidenten/der Präsidentin zu Händen der Mitgliederversammlung einzureichen.
- ³ Der Rekurs hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung.
- ⁴ Über den Rekurs entscheidet die nächste ordentliche oder ausserordentliche Mitgliederversammlung.

Art. 45 Rekurs an das Verbandsgericht der SKG

- ¹ Gegen einen Entscheid der Mitgliederversammlung kann die betroffene Person Rekurs an das Verbandsgericht der SKG erheben.
- ² Das Verfahren richtet sich nach dem Reglement über das Verbandsgericht der SKG. Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 46 Schlussbestimmungen

- ¹ Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 25.01.2020 angenommen und treten nach Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG sofort in Kraft.
- ² Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 03.10.1987

Gebenstorf, 07.02.2020

Die Präsidentin



RA MLaw Stéphanie Beynon

Der Kassier

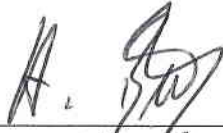


Frans van Oudheusden

Die an der Generalversammlung des Kynologischen Vereins Gebenstorf-Turgi (KVG) vom 25. Januar 2020 genehmigten Statuten stehen nicht im Widerspruch zu den SKG-Statuten. Sie werden im Sinn von Art. 6 Abs. 2 SKG-Statuten durch den Zentralvorstand genehmigt.

Balsthal, 4. März 2020

Im Namen des Zentralvorstands



Hansueli Beer
Präsident



Dr. oec. Walter Müllhaupt
Präsident AA Recht/Statuten